

159. 1. Hat der Richter, wenn er von der Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s, welche den Gegenstand der Anklage bildet, freispricht, noch in eine Erörterung darüber einzutreten, ob nicht eine aus §. 185 St.G.B.'s strafbare Beleidigung übrig bleibt?

2. Läßt sich bei der Abstimmung die Frage nach der Beweisllichkeit der behaupteten Thatfache dergestalt von der Frage nach dem Vorhandensein der übrigen Momente des Thatbestandes einer aus §. 186 strafbaren Beleidigung abtrennen, daß die für die Schuldfrage gesetzlich erforderliche Majorität für jede der beiden Fragen besonders berechnet wird?

St.B.D. §. 262.

III. Straffenat. Urtr. v. 13. Oktober 1880 g. B. u. Gen. Rep. 2059/80.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

„Was die Freisprechung der Frau H. anlangt, so kann der Revision nicht in der Annahme beigetreten werden, daß eine Verletzung der §§. 185 und 192 St.G.B.'s vorliege. Denn es ergibt sich aus den Acten nicht der geringste Umstand dafür, daß dem Vorderrichter, wenn der Thatbestand des §. 186 abgelehnt war, ein Anlaß geboten gewesen wäre, in eine Erörterung darüber einzutreten, ob nicht eine nicht angeklagte Beleidigung aus §§. 192 und 185 vorliege.

Es ist aber noch die Frage zu erörtern, ob der Vorderrichter nicht §. 186 durch seine Nichtanwendung verletzt habe, da, wenn die Staatsanwaltschaft eine Rüge hierauf auch nicht ausdrücklich gerichtet hat, doch in der Revision allgemein Gesetzesverletzung behauptet ist, und in der Revisionschrift die einschlagenden Thatfachen ange deutet sind.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich nämlich, daß die Strafkammer des Landgerichts bei ihrer Abstimmung die Frage nach dem Vorhandensein des Thatbestandes des §. 186 bezüglich der Angeklagten H. geteilt hat. Die Abstimmung hat sodann ergeben, daß mit 4 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen worden ist, die H. habe die angeklagten herabwürdigenden Äußerungen in Beziehung auf den Polizeikommissar gemacht.

Ebenso ist mit 4 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen, daß die Thatfachen, welche in Beziehung auf den Polizeikommissar von der Angeklagten behauptet worden, nicht erweislich wahr seien.

Die eine Stimme der Minderheit ist aber bei der Abstimmung über die eine Frage von einem anderen Richter abgegeben worden, als bei der Abstimmung über die andere Frage. Es ergibt sich nun aus dem Urteile nicht, daß eine förmliche Schlußbestimmung über das Vorhandensein des Thatbestandes des §. 186 stattgefunden hätte, und daß die ungeteilte Frage mit 3 gegen 2 Stimmen beantwortet wäre, vielmehr führt das Urteil die Resultate der zwei Abstimmungen an und fügt bei: zur Bejahung der Schuldfrage fehlte es hiernach an der nach §. 262 St.P.O. erforderlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen und war daher wie geschehen (d. h. freisprechend) zu erkennen.

Nun ist es für die Regel gewiß richtig, daß, der Ausspruch über

die Schulfrage in einer Beantwortung der alle Thatbestandsmomente umfassenden Frage zu erfolgen hat. Es ist nicht angängig, durch eine Teilung der Frage nach den einzelnen Momenten, aus deren Zusammenfassung sich das Schuldig der konkreten That ergibt, eine künstliche Majorität zu gewinnen, wenn der Gerichtshof thatsächlich das Gesamteresultat mit der durch das Gesetz vorgeschriebenen Majorität der Stimmen nicht will.

Man könnte jedoch die Richtigkeit des für den vorliegenden Fall gezogenen Ergebnisses beanstanden wollen. Es ließe sich einwenden, einerseits, daß die Frage, ob die von allen drei Angeklagten in Beziehung auf den Polizeibeamten behauptete und bezw. weiter verbreitete Thatfache wahr sei, für alle drei Angeklagten gleichmäßig zu beantworten gewesen sei, wie sie denn in Beziehung auf die beiden Mitangeklagten in Sinne der Anklage beantwortet worden ist, andererseits, daß mit der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Thatfache die Verschuldung der Angeklagten in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht. Denn, wenn auch die Angeklagte glaubte, die behauptete Thatfache sei wahr, so wurde die Behauptung bei mangelndem Nachweis der Wahrheit derselben nicht straflos, und wenn sie an die Unwahrheit glaubte, es wird aber demnächst festgestellt, daß die That objektiv wahr gewesen, so kann sie aus §. 186 nicht bestraft werden. Dieser Einwand ließe sich ferner damit begründen, daß nach der Entwicklung dieser Frage nach dem Wahrheitsbeweise und nach der Fassung des §. 186. in den Worten „wenn nicht diese Thatfache erweislich ist“ nicht sowohl ein Thatbestandsmoment wiedergegeben, als der Strafausschließungsgrund der *exceptio veritatis* normiert worden ist. Allein das Bedenken wäre ungerechtfertigt. Der Satz, daß der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatfachen die Bestrafung aus §. 186 ausschließt, beruht auf der Anerkennung des Rechtes, die Wahrheit zu sagen. Die Strafbarkeit der Behauptung oder Verbreitung nicht erweislich wahrer, verächtlich machender Thatfachen findet ihre Begründung darin, daß niemand der Ehre eines anderen nachteilige Thatfachen behaupten oder verbreiten soll, ohne der Erweislichkeit derselben sich versichert zu haben. Es liegt also auch in den Fällen des §. 186 eine auf die Feststellung der Richtigkeit der Behauptung u. s. w. sich beziehende Verschuldung vor, nur daß sie bloß in dem unberechtigten Nachsagen unerwiesener und unerweislicher Thatfachen besteht; die Unerweislichkeit der behaupteten

oder verbreiteten Thatfachen gehört zu den Bedingungen der Strafbarkeit der Behauptung oder Verbreitung.

Es ist indessen für die Beantwortung der hier erörterten Frage unerheblich, ob die Unerweislichkeit der Thatfache als ein eigentliches Thatbestandmerkmal oder der Beweis der Wahrheit als Strafausschließungsgrund aufgefaßt wird. Der §. 262 St. P. O., welcher zu einer jeden der Angeklagten nachtheiligen, die Schuldfrage betreffenden Entscheidung eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert bestimmt zugleich, daß die Schuldfrage auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände begreife, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. Daraus folgt, daß es, was den vorliegenden Fall betrifft, unrichtig gewesen wäre, wenn daraus, daß eine jede der zwei getrennt zur Abstimmung gelangten Fragen mit zwei Dritttheilen Mehrheit gegen die Angeklagte entschieden worden war, der Schluß hätte gezogen werden wollen, es sei die Schuldfrage gegen die Angeklagte entschieden. Die Schuldfrage, dies will heißen, die Frage, ob die Angeklagte der ihr zur Last gelegten, in §. 186 St. G. B.'s vorgesehenen strafbaren Handlung sich schuldig gemacht habe, konnte nur dann als zum Nachtheile der Angeklagten entschieden angesehen werden, wenn die Gesamtheit der Voraussetzungen, durch deren Vorhandensein die Anwendung des Strafgesetzes bedingt war, mit Einschluß also des Nichtvorhandenseins die Strafbarkeit ausschließender Umstände, mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen als vorliegend erklärt war. Sie war als verneint zu erachten, wenn auch nur zwei Botanten, gleichviel ob aus den gleichen oder aus verschiedenen Gründen, entgegengesetzt sich aussprachen. Da nun kein Grund vorliegt, in Zweifel zu ziehen, daß, als das aus den vorausgegangenen gesamten Abstimmungen sich ergebende Resultat dahin bezeichnet wurde, daß die Angeklagte für nicht schuldig zu erklären sei, das Kollegium dies als seine Willensmeinung anerkannt hat, so ist die Nichtanwendung des §. 186 St. G. B.'s nicht zu beanstanden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist nach allen Richtungen zu verwerfen.“